

VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV SYNOPTISCHE DARTSTELLUNG

BESTIMMUNGEN BISHER

BESTIMMUNGEN NEU

KOMMENTAR

GRUNDSATZ

Ziffer 1 Leistungsarten

¹ Die Stadt Illnau-Effretikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen und Zuschüssen des Kantons nach deren Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindezuschüsse aus.

² Die Gemeindezuschüsse werden als ordentliche Gemeindezuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindezuschüsse ausgerichtet. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip.

ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

GRUNDSATZ

Ziffer 1 Leistungsarten

¹ Die Stadt Illnau-Effretikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindezuschüsse aus.

² Die Gemeindezuschüsse werden als Mietzinszuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindezuschüsse ausgerichtet.

MIETZINSZUSCHUSS

Ziffer 2 Zweck

Mit dem Mietzinszuschuss wird bezweckt, dass Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen und / oder auf kantonale Beihilfe in ihrer Mietwohnung bleiben können.

Die bisherigen «ordentlichen Gemeindezuschüsse» werden durch den neuen «Mietzinszuschuss» ersetzt.

Mit dem Mietzuschuss soll sichergestellt werden, dass auch bei steigenden Mieten und/oder einem Wohnungsverlust aufgrund einer Kündigung, der Verbleib in einem eigenen Haushalt finanzierbar bleibt und ein «früher» Eintritt in ein Heim oder eine betreute Wohnform verhindert wird.



TOTALREVISION VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

BESTIMMUNGEN BISHER

BESTIMMUNGEN NEU

KOMMENTAR

Ziffer 2 Anspruchsvoraussetzungen

Ziffer 3 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Ein Anspruch auf Mietzinszuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) Kein dauerhafter Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege.
- c) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Anspruchsbeginn nach Ziffer 2a).
- d) Das anrechenbare Vermögen liegt unter Fr. 25'000.00 für Alleinstehende und Fr. 40'000.00 für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft.

- a) Anspruch auf Ergänzungsleistungen und / oder kantonale Beihilfe;
- b) Der monatliche Mietzins ist höher als der gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) anrechenbare Mietzins;
- c) Kein dauerhafter Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege;
- d) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Anspruchsbeginn nach Ziffer 3a;
- e) Das anrechenbare Vermögen liegt unter Fr. 30'000.- für Alleinstehende und Fr. 50'000.- für Ehepaare.

Die Mietzinszuschüsse sollen neben den AHV Beziehenden auch den IV Beziehenden zustehen, welche in einem eigenen Haushalt leben.

Die Vermögensfreibeträge gemäss Ziff. e) werden den aktuellen Vermögensfreibeträgen des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) angepasst.

Ziffer 3 Höhe

Ziffer 4 Höhe

¹ Der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt höchstens:
Pro Monat Pro Jahr

- a) für Alleinstehende Fr. 75.00 Fr. 900.00
- b) für Ehepaare und Personen
in eingetragener Partnerschaft Fr. 115.00 Fr. 1'380.00
- c) für Waisen oder Kinder Fr. 35.00 Fr. 420.00

Die Höhe des Mietzinszuschusses berechnet sich aus der Differenz des monatlich zu leistenden Mietzinses (ohne Park-/Abstellplatz, zuzüglich der Nebenkosten) und des gemäss Art. 10 ELG anerkannten Höchstbetrages zuzüglich kantonaler Beihilfen. Er beträgt höchstens:

² Der Stadtrat kann den ordentlichen Gemeindegzuschuss der Teuerung anpassen.

TOTALREVISION VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV SYNOPTISCHE DARSTELLUNG



BESTIMMUNGEN BISHER

BESTIMMUNGEN NEU

KOMMENTAR

	Pro Monat	Pro Jahr	
			Mit der Festsetzung dieser Beträge können alle aktuellen Ergänzungsleistungsbeziehenden ihre Mieten zu 100 % decken.
Alleinstehende und Ehepaare	Fr. 350.-	Fr. 4'200.-	Die Problematik der hohen Mieten betrifft primär Alleinstehende. Daher wird auf einen separaten, höheren Betrag für Ehepaare verzichtet.
Für Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft	Fr. 200.-	Fr. 2'400.-	Einzelpersonen in Wohngemeinschaften sind von der Problematik der hohen Mieten wenig betroffen.

AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Ziffer 4 Anspruchsvoraussetzungen

Ziffer 5 Anspruchsvoraussetzungen

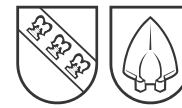
Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) Kein Anspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse.
- c) Das anrechenbare Vermögen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) liegt unter Fr. 4'000.00 für Alleinstehende und Fr. 6'000.00 für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft.

Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen;
- b) Kein Anspruch auf Mietzinszuschüsse;
- c) Das anrechenbare Vermögen gemäss ELG liegt unter Fr. 10'000.-;

Redaktionelle Anpassung und leicht Erhöhung und Vereinheitlichung des Vermögensfreibetrages.



TOTALREVISION VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

BESTIMMUNGEN BISHER

BESTIMMUNGEN NEU

KOMMENTAR

d) Ohne ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) erforderlich.

zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:

- e) Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- f) Die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfe, Zuschüssen und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.

d) Ohne ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe erforderlich.

Zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:

- a) Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft;
- b) Die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anderen anrechenbaren Einnahmen gemäss ELG) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.

Ziffer 5 Höhe

Ziffer 6 Höhe

Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG-Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS-Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.

Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG-Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS-Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.

Keine Änderungen

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Ziffer 6 Anrechnung anderer Einkünfte

Ziffer 7 Anrechnung weiterer Einkünfte

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen:

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen:

- a) Erwerbseinkünfte netto der berechtigten Person oder seines/ihrer Ehegatten/eingetragenen Partners/Konkubinatspartners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen:

- a) Erwerbseinkünfte der berechtigten Person oder seines / ihres Ehegatten, welche nachfolgende jährliche Beiträge übersteigen:

Alleinstehende Fr. 3'000.00
 Ehepaare und Personen
 in eingetragener Partnerschaft Fr. 4'500.00

Alleinstehende Fr. 3'000.-
 Ehepaare Fr. 4'500.-

TOTALREVISION VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV SYNOPTISCHE DARSTELLUNG



BESTIMMUNGEN BISHER

BESTIMMUNGEN NEU

KOMMENTAR

Waisen und Kinder Fr. 1'500.00

- b) Bei qualifiziertem Konkubinat sind alle Einnahmen des Haushaltes zu berücksichtigen.

Waisen und Kinder Fr. 1'500.-

Lit. b) entfällt, weil das Vorhandensein eines qualifizierten Konkubinats schwer überprüfbar ist und in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führte.

Ziffer 7 Verweigerung und Kürzung

Ziffer 8 Verweigerung und Kürzung

¹ Ordentliche Gemeindegzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden,

- a) wenn berechnigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen,
- b) wenn berechnigte Personen oder deren Angehörige oder der/die qualifizierte Konkubinatspartner/in einer zumutbaren Schadensminderung nicht nachkommen,
- c) so lange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.

² Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch Sozialhilfe nach SHG weiterverrechnet werden, wird der ausserordentliche Gemeindegzuschuss verweigert.

¹ Mietzinszuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden,

- a) wenn berechnigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen;
- b) wenn berechtigten Personen oder deren Angehörige einer zumutbaren Schadensminderung nicht nachkommen;
- c) wenn den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruches Verzichtvermögen anzurechnen ist.

² Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch die Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz weiterverrechnet werden, wird der Mietzinszuschuss oder der ausserordentliche Gemeindegzuschuss verweigert.

TOTALREVISION VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV SYNOPTISCHE DARSTELLUNG



BESTIMMUNGEN BISHER

BESTIMMUNGEN NEU

KOMMENTAR

Ziffer 8 Rückerstattung

- a) Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist/sind.
- b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen Fr. 35'000.00 für Alleinstehende und Fr. 50'000.00 für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft übersteigt.
- c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von Fr. 35'000.00 bzw. Fr. 50'000.00 übersteigt.
- d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die rechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüsse grundsätzlich aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Sind Ehegatten, eingetragene Partner/innen, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses (netto) zu leisten, der den Betrag des anrechnungsfreien Vermögens von Fr. 25'000.00 übersteigt.

Bei Ehegatten sowie bei eingetragenen Partner/innen entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

- e) Unrechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

Ziffer 9 Auszahlung

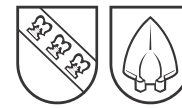
Ziffer 9 Rückerstattung

- a) Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sind;
- b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen Fr. 30'000.- für Alleinstehende und Fr. 50'000.- für Ehepaare übersteigt;
- c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von Fr. 30'000.- bzw. Fr. 50'000.- übersteigt;
- d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindegzuschüsse zu Lasten des Nettonachlasses zurückzuerstatten;
- e) Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

Anpassung an die Vermögensfreibeträge gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG)

Im Falle des Ablebens wird kein Vermögensfreibetrag mehr gewährt

Ziffer 10 Auszahlung



TOTALREVISION VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

BESTIMMUNGEN BISHER

Die Gemeindezuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen, den kantonalen Beihilfen und Zuschüssen ausgerichtet.

Ziffer 10 Vollzug und Kompetenzen

¹ Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der ordentlichen Gemeindezuschüsse liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

² Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung von ausserordentlichen Gemeindezuschüssen liegt beim Stadtrat Ressort Gesellschaft.

³ Der Vollzug der vorliegenden Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

Ziffer 11 Einsprache und Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Vollzugsstelle kann, von der Zustellung an gerechnet, innert 30 Tagen Einsprache bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz.

³ Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden.

Ziffer 12 Inkrafttreten

BESTIMMUNGEN NEU

Die Gemeindezuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Beihilfen ausgerichtet.

Ziffer 11 Vollzug

¹ Der Entscheid über die Gemeindezuschüsse nach dieser Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

² Der Vollzug der vorliegenden Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

Ziffer 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Vollzugsstelle kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV Einsprache erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Zusatzleistungsgesetz.

³ Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden.

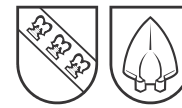
Ziffer 13 Inkrafttreten

KOMMENTAR

Keine Änderungen

Redaktionelle Anpassung

Keine Änderungen



**TOTALREVISION VERORDNUNG ÜBER DIE
GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR
AHV/IV**
SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

BESTIMMUNGEN BISHER

BESTIMMUNGEN NEU

KOMMENTAR

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 5. Oktober 2006. Der Stadtrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens und allfällige Übergangsbestimmungen.

Der Stadtrat setzt per 1. Juni 2021 mit SRB-Nr. 2021-81 die Verordnung in Kraft.

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 4. Februar 2021. Der Stadtrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens und allfällige Übergangsbestimmungen.

Der Stadtrat setzt per xxx mit SRB-Nr. xxx die Verordnung in Kraft.

Der Stadtrat beabsichtigt, die neue Verordnung per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.